

Verordnung der Einwohnergemeinde Meikirch über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Meikirch**,

gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12.März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Meikirch** welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Meikirch** dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Meikirch	
1.1	Gemeindeverwalter	2
1.2	Stellvertretung Gemeindeverwalter	2
1.3	Leiterin Einwohnerkontrolle	2
1.4	Stellvertretung Leiterin Einwohnerkontrolle	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Meikirch	
2.1	Gemeindeverwalter	3
2.2	Stellvertretung Gemeindeverwalter	3
2.3	Leiterin Steuerbüro	3
2.4	Stellvertretung Leiterin Steuerbüro	3

¹⁾ BSG 152.051

Berechtigungen für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Meikirch				
1.1	Gemeindeverwalter		X	X	X
1.2	Stellvertretung Gemeindeverwalter		X	X	X
1.3	Leiterin Einwohnerkontrolle		X	X	X
1.4	Stellvertretung Leiterin Einwohnerkontrolle		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Meikirch				
2.1	Gemeindeverwalter		X	X	X
2.2	Stellvertretung Gemeindeverwalter		X	X	X
2.3	Leiterin Steuerbüro		X	X	X
2.4	Stellvertretung Leiterin Steuerbüro		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 0 Basisprofil
 5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
 8 Mutation von Standarddaten
 9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Meikirch sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeverwalter und Stellvertretung
- b Verwaltungsangestellte und Stellvertretung

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Meikirch, 27. August 2008

Gemeinderat Meikirch

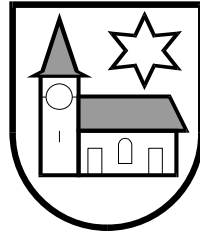
Der Präsident

Der Sekretär

Niklaus Etter

André Bechler

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



VERORDNUNG ÜBER DIE BERECHTIGUNGSREGELUNG GERES / ZPV

GERES = Gemeinderegistersysteme

ZPV = Zentrale Personenverwaltung

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2008